

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau**

(allgemeine Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 71, 71 a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 05.09.2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Hessisch Lichtenau.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu diesen öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Überwege, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßen, Böschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Spielplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 Fußgängerzone

Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich.

§ 4 Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen abgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht verstreut werden.
- (3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.
- (4) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer zu stellen.
- (6) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 5 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht.
2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretenen Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

- (2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 6

Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen und dorthin gelangen zu lassen.
- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material dürfen nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vor.

§ 7

Sicherung von Gegenständen

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und ähnlichen abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen sind gegen das Herabfallen zu sichern.
- (2) Girlanden, Fahnenketten und ähnliche Gegenstände, die anlässlich der Feste und Veranstaltungen als Straßenschmuck aufgehängt werden, sind fest an den Hauswänden oder Masten anzubringen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass der Straßenschmuck aufgrund nicht sachgerechter Anbringung eine Gefahr für Personen oder Tiere darstellt. Der Abstand zwischen Straße und Girlanden, Fahnenketten oder ähnlichen Gegenständen muss mindestens 4 m betragen.

§ 8

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist verboten, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

§ 9**Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder diese Flächen beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 und 2 die in § 2 Abs. 3 genannten Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder dort Plakatanschläge anbringt oder jemanden hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 9 Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.

§ 10**Führen von Tieren**

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Tiere nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Flächen der Stadt Hessisch Lichtenau bewegen.
- (2) Hunde jeder Rasse sind in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten-, oder Grünanlagen an der Leine zu führen. Für die Friedhöfe des Stadtgebietes gelten die dortigen Nutzungsordnungen.
- (3) Hunde jeder Rasse sind in der Fußgängerzone (§ 3) an der Leine zu führen. Der Magistrat ist ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieses Gebot auf weitere Straßen, Wege und Plätze auszudehnen.
- (4) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Länge der Leinenführung darf 2 m nicht überschreiten. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (5) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft die Person, die den Hund hält sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt.

- (6) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde oder Rettungshunde während ihres Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Ebenso besteht er nicht für ausgebildete Blindenhunde.
- (7) Hunde jeder Rasse sind von öffentlichen Liegewiesen, Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernzuhalten.
- (8) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkrememente nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen hat der/die Halter/in oder Führer/in des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Papierkörben entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist.
Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 11 Spielplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 12 Jahre sind, Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11:00 Uhr genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

§ 12 Zelten

Das Zelten außerhalb genehmigter Camping- oder Zeltplätze ist verboten

1. in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
2. auf Flächen nach § 2 Abs. 2 oder
3. wenn die sanitäre Versorgung der zeltenden Personen nicht gesichert ist.

§ 13 Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, z.B.
 - a) aggressives Betteln,
 - b) Lagern und Nächtigen

- c) durch übermäßigen Konsum von Alkohol und Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.
- (2) In der Fußgängerzone nach § 3, sowie in den städtischen Parkanlagen ist das sich Niederlassen zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Parkbänke länger als zwei Stunden dem Gemeingebrauch durch andere entzogen werden, oder durch die Menge der mitgebrachten Getränke die Gefahr besteht, dass die vorhandenen Müllgefäße für das entstehende Leergut nicht ausreichend sind. Die zuständige Stelle kann hierzu für besondere Anlässe Ausnahmen zulassen.

§ 14

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung ist verboten.
- (2) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen auf Straßen und in Anlagen zu verrichten.

§ 15

Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der/die Bürgermeister/in als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die bereitgestellten Abfallbehälter nicht benutzt oder sie über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern sowie auf Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln oder zur Sammlung bereit gestellte Sachen verstreut,
 3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,

4. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind,
5. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer stellt,
6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 6 außerhalb der bestimmten Zeiten in Glascontainer einfüllt,
7. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht, Öl wechselt oder sie mit brennbaren ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
8. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt,
9. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf hemmende Gegenstände bringt oder dorthin gelangen lässt,
10. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Mörtel, Beton oder ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig ohne Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde aufbereitet,
11. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 ungesichert Gegenstände auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen oder ähnlichem abstellt,
12. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Girlanden, Fahnenketten oder ähnliche Gegenstände nicht fest an Hauswänden oder Masten befestigt oder solche Gegenstände in geringerem Abstand als 4 m zur Straße aufhängt,
13. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser unbefugt öffnet,
14. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Hinweise oder Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
15. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen unberechtigt überklettert oder übersteigt,
16. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Plakatanschläge auf den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
17. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,

18. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 9 Abs. 5 unterlässt, Plakatanschlätze oder Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen,
19. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sich Hunde oder andere Tiere innerhalb des Gebietes der Stadt Hessisch Lichtenau unter Aufsicht bewegen,
20. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Hunde in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Arealen unangeleint führt,
21. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 3 in der Lichtenauer Fußgängerzone nach § 3 oder anderen nach § 10 Abs. 3 festgelegten Flächen unangeleint führt,
22. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 4 beim Führen eines Hundes Leinen nutzt, die nicht so beschaffen sind, dass der Hund sicher gehalten werden kann oder die Höchstlängen überschreiten,
23. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 7 Hunde nicht von öffentlichen Liegewiesen, Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernhält,
24. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 8 öffentliche Straßen oder Anlagen durch Hundekot oder tierische Exkremeinte verunreinigt,
25. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 10 Abs. 8 als Halter oder Führer unterlässt, verbotswidrige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
26. entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Spielgeräte benutzt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Fußball außerhalb hierfür bestimmter Plätze (Bolzplätze) spielt,
27. entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Kinderspielgeräte oder Bolzplätze außerhalb der Benutzungszeiten nutzt,
28. entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Bolz- oder Kinderspielplätzen genießt,
29. entgegen der Vorschrift des § 12 verbotswidrig zeltet,
30. sich entgegen der Vorschrift des § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so grob störend verhält, dass andere mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt werden,
31. sich entgegen der Vorschrift des § 13 Abs. 2 in der Fußgängerzone nach § 3 oder in städtischen Parkanlagen verbotswidrig niederlässt,
32. sich entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung in öffentlichen Bedürfnisanstalten aufhält,
33. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 seine Notdurft auf Straßen oder in Anlagen verrichtet,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie an öffentlichen Anlagen (Hessisch Lichtenauer Plakatordnung) vom 07. Oktober 1991 wird hiermit aufgehoben.

Hessisch Lichtenau, den 8. Oktober 2003

**Der Magistrat
der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister**

(Siegel)

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 08. Oktober 2003 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 8. Oktober 2003

**Der Magistrat
der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister**

(Siegel)